

Anzeigenpreise: Die 7gespaltene mm-Zeile 20 Pf., die 4gespaltene Reklame-mm-Zeile im Text 40 Pf. — Reklamationen nur bis 8 Tage nach Erscheinen zulässig. — Belegexemplare nur auf Verlangen gegen Portiersatz. — Für Fehler durch undeutliches Manuskript keine Haftung. — Bei Einziehung durch Gericht od. i. Konkursverfahren fällt der berechn. Rabatt fort.

Bezugspreis Mark 1.— monatlich. — Anzeigenernahme: Berlin SW 48, Friedrichstr. 16, neben der Gärtnermarkthalle. — Die Schluideranzeigen sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen. — Der Auftraggeber gibt durch die Aufgabe des Inserats sein Einverständnis ab: Preise unter der Schluiderpreisgrenze der Verbände wegzulassen. — Erfüllungsort Berlin-Mitte

# Der Gartenbauwirtschaft

Zeitschrift für die berufständische Wirtschaftszweigung des Berufs Gartenbau  
Einflussreich durch Feldmäßigen Obst- und Gemüsebau

HERAUSGEBER: REICHESVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES E.V. BERLIN NW. 40 • VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-GESellschaft M.B.H. BERLIN SW. 48

Nr. 85 | 42. Jahrgang der Verbandszeitung. | Berlin, Dienstag, den 25. Oktober 1927 | Erscheint Dienstags u. Freitags | Jahrg. 1927

Aus dem Inhalt: Gartenbau und Arbeitslosenversicherung. — Zum Handelsvertrag mit Jugoslawien. — Lebensfragen des deutschen Gartenbaues. — Blumenhandel und Publikum. — Aus dem Berufs- und Wirtschaftsleben. — Mitteilungen des Reichesverbandes. — Aus den Landesverbänden und Bezirksgruppen. — Marktrundschau.

## Gartenbau und Arbeitslosenversicherung.

Wie wir im ersten Aufsatz dargestellt haben, sind in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Arbeitnehmer in einer Reihe von Fällen arbeitslosenversicherungsfrei. Wann eine Beschäftigung in der „Landwirtschaft“ vorliegt, ist im Gesetz nicht näher erläutert, insbesondere ist nicht erörtert, ob eine Beschäftigung im Gartenbau einer Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft gleichstellt. In den Verhandlungen des Vorläufigen Reichsarbeitsrates, des Reichesrates und des Reichstages haben wir uns dafür eingesetzt, daß diese Frage im Wege der Gesetzgebung klargestellt wird. Der Reichstag hat die Entscheidung vorläufig verweigert, weil das Gesetz beschleunigt verabschiedet werden mußte und zur Erledigung von Einzelfragen keine Zeit verblieb. Er hat aber durch eine Entschließung die Reichsregierung aufgefordert, nach Möglichkeit für das gesamte Arbeitsrecht die Frage zu klären, inwieweit der Gartenbau der Landwirtschaft oder den gewerblichen Betrieben zuzurechnen ist. Während der Verhandlungen sind nun auf Anfrage hin von einem Regierungsbekanntmachungsamt bezüglich der Anwendung der Bestimmungen des Reichesgesetzes auf den Gartenbau folgende Ausführungen gemacht worden:

„Der Herr Vorredner hat gewünscht, daß hier von Seiten der Regierung ein Wort über die Behandlung der Gärtnerei auf dem Boden des neuen Gesetzes gesagt wird. Ich darf dazu folgendes ausführen: Es ist bisher im Arbeitsrecht nicht möglich gewesen, den Begriff der Gärtnerei einheitlich zu bestimmen. Auch die R.V.D. enthält keine Begriffsbestimmung für die Gärtnerei. Sie begnügt sich mit besonderen Bestimmungen über die Zuteilung der Gärtnerei in der Krankenversicherung und in der Unfallversicherung.“

Infolgedessen haben bei der Abgrenzung des Begriffs, insbesondere bei der Frage, inwieweit die Gärtnerei der Landwirtschaft zuzurechnen ist, schon bisher die Arbeitsvermittlung und die Erwerbslosenfürsorge ihre eigenen Wege gehen müssen. Der Herr Reichsarbeitsminister hat in einer Entscheidung vom 6. Januar 1925 den Grundgedanken aufgestellt, daß für die Erwerbslosenfürsorge der gemeinhin sogenannte selbstmäßige Gemüsebau der Landwirtschaft zuzurechnen ist; dagegen fällt der Anbau und die Veredelung von Blumen einschließlich der Zucht von Blumenamen, der Betrieb von Baumschulen, sowie die Pflege von Gärten, die dritten Personen gehören, für die Erwerbslosenfürsorge nicht unter den Begriff der Landwirtschaft. Die letztere Regelung hat insbesondere die Bedeutung, daß die Blumen-gärtnereien, die sich vielfach in der Nähe der Städte befinden, nicht als zur Landwirtschaft gehörig betrachtet werden. Maßgebend für diese Erwägung war, daß der Arbeitsmarkt der dort beschäftigten Gärtnerei sich mehr nach dem Arbeitsmarkt der städtischen Arbeitnehmer richtet als nach dem der landwirtschaftlichen.

Mit der getroffenen Regelung sind allerdings die Arbeitgeber des Gartenbaues nicht zufrieden. Sie wünschen in erster Linie, daß der Gartenbau der Landwirtschaft völlig gleichgestellt wird; in zweiter Linie möchten sie, daß auch die Gärtnereien, die jetzt nicht zur Landwirtschaft gerechnet werden, als landwirtschaftliche Betriebe angesehen werden, soweit sie auf Erwerb gerichtet sind. Es dürfte sich unzweifelhaft empfehlen, den Begriff der Gärtnerei einmal grundsätzlich zu klären und zwar möglichst einheitlich für alle Zweige des Arbeitsrechts. Es darf angenommen werden, daß bis dahin die Spruchorgane der neuen Arbeitslosenversicherung den Begriff der Gärtnerei ebenso behandeln werden, wie es jetzt in der Erwerbslosenfürsorge geschieht ist.“

Diesen Ausführungen des Regierungsvertreters können wir uns nicht anschließen, weil sie weder in den tatsächlichen Verhältnissen noch im Sozialversicherungsrecht eine Stütze finden. Wir haben bereits einmal im Jahre 1925 eingehend zu der damals vom Reichsarbeitsminister vertretenen Auffassung Stellung genommen (vgl. den Aufsatz: „Ein Beitrag zur Frage der Rechtszugehörigkeit des Gartenbaues“ im „Deutschen Erwerbsgartenbau“ und in der „Deutschen Obst- und Gemüsebauzeitung“ von 1925, Nr. 37). Hierzu bemerken wir ergänzend: Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist ebenso wie das Gesetz über die Angelegenheiten der Erwerbslosenfürsorge ein Ergänzungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung. Da nun das Gesetz über Arbeitsver-

mittlung und Arbeitslosenversicherung über die Auslegung des Begriffes „Landwirtschaft“ keine Anhaltspunkte bietet, muß auf die R.V.D. zurückgegriffen werden.

Wie ist nun die rechtliche Stellung des Gartenbaues in der Sozialversicherung? § 161 R.V.D., der den Begriff „landwirtschaftlicher Betrieb“ umschreibt, nennt den Gartenbau nicht. Seine Zurechnung zur Landwirtschaft folgt aber aus § 917: „Als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 915 gilt auch die Gärtnerei...“ und zwar nicht nur ausnahmsweise für das Gebiet der Unfallversicherung, sondern allgemein für das Gebiet der R.V.D. Man beachte z. B. den gesetzlichen Hinweis in § 915 auf § 161 R.V.D. Lediglich in bezug auf die Krankenversicherung nimmt der Gartenbau der Landwirtschaft gegenüber eine Sonderstellung ein (§ 225 Abs. 2, § 434 R.V.D.). In beiden Paragraphen ist allein schon durch die negative Fassung der Vorschriften die hier getroffene Regelung als Ausnahmeregelung gekennzeichnet, die sozialversicherungsrechtliche Zugehörigkeit des Gartenbaues zur Landwirtschaft wird infolgedessen dadurch nicht berührt.

Diese Ansicht ist mehrfach in der Rechtsprechung bestätigt worden, so hat z. B. das Versicherungsamt Reife in einer Entscheidung vom 23. 7. 26, Tsg. Nr. 480, ausgeführt:

„Aus den engen Beziehungen zwischen Arbeitslosenversicherung und R.V.D. muß darauf geschlossen werden, daß die gewählte Worfassung „Beschäftigung in der Landwirtschaft“ nicht eng aufgefaßt werden darf, sondern daß eine Beschäftigung in der Landwirtschaft bei allen Betrieben angenommen werden muß, die in der R.V.D. als „landwirtschaftliche“ bezeichnet werden.“ Das Reichsversicherungsamt hat in einer Entscheidung vom 23. 6. 26 Nr. 2391 (Amtl. Nachr. S. 270) Stellung genommen; hier heißt es: „Der Begriff „Landwirtschaft“ ist in seinen verschiedenen Verbindungen in der R.V.D. als feststehender Begriff mit ein und demselben Inhalt zu verstehen. Es kann daher ein Betrieb, der auf einem Gebiet der Sozialversicherung als landwirtschaftlicher gilt, nicht auf einem anderen Gebiete der Sozialversicherung als gewerblicher angesehen werden und umgekehrt.“ Noch ausführlicher äußerte sich das Oberverwaltungsamt Hamburg in seiner Entscheidung vom 2. März 1927 — Str. R. Nr. 29/1926 G. B. Nr. 377/1926 R. — Hier heißt es u. a.: „So wertvoll die Auffassung des Reichsarbeitsministers für die Beurteilung der Sachlage im allgemeinen sein mag, kann sie bindende Kraft für die rechtlich sprechenden Instanzen um deswillen nicht beanspruchen, weil sie selbst nicht Bedeutung und Tragweite einer instanzlichen Entscheidung hat. Vielmehr wird zu prüfen sein, wie aus allgemeinen Erwägungen heraus unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes die Streitfrage zu entscheiden ist. Aus § 235 der R.V.D., den Beschwerdebefähiger angeht, ist vorliegendenfalls wenig für die Klärung der Streitfrage zu gewinnen. Denn in diesem Paragraphen bestimmt, wird lediglich gesagt, daß die in der Gärtnerei, im Friedhofsbetrieb, in Park- und Gartenpflege Beschäftigten nur dann Mitglieder von Landtrankentassen sind, soweit sie in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind. Dagegen bestimmt § 917 R.V.D. für die landwirtschaftliche Unfallversicherung, daß als landwirtschaftlicher Betrieb auch die Gärtnerei zu gelten hat, ebenso Park- und Gartenpflege und der Friedhofsbetrieb, soweit dieser nicht der gewerblichen Unfallversicherung unterliegt. Das R.V.A. — vgl. R.V.D. Handausgabe von Prof. Steter-Somlo, S. 688, Anm. 1 — hat in Auslegung des § 1 Abs. 7 U. V. G. die Landschaftsgärtnerei und sonstige gärtnerische Anlagen und Pflege von Gärten und fremden Grundstücken betreibenden gärtnerischen Betriebe für landwirtschaftliche Betriebe erklärt und zwar auch dann, wenn sie für eigene Rechnung Boden überhaupt nicht bewirtschaften. Der bloße Handel mit Blumen, Topfpflanzen usw., Blumen- und Kranzbindereien und ähnliches mehr sollten dagegen nicht versicherungspflichtig sein.“

\* In Bescheide vom 6. Januar 1925, der sich mit den oben wiedergegebenen Ausführungen des Regierungsvertreters im Reichstag inhaltlich deckt.

Diese Auffassung läßt also erkennen, daß der Nachdruck auf der händlerischen Tätigkeit zu liegen hatte, soweit diese Betriebe als gewerbliche Betriebe aufgefaßt werden sollen. Im übrigen kann es nicht zweifelhaft sein, daß landwirtschaftliche Betriebe solche sind, die zum Zwecke einer überwiegend planmäßigen Anzucht von Bodengewächsen für eigene Rechnung wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, und hierzu gehören Acker-, Wiesen-, Obst-, Wein- und Gartenbau, Baumzucht, Parkwirtschaft usw. Die Größe der bewirtschafteten Bodenfläche, Betriebsart, Erzielung eines Ertrages sind im allgemeinen für Annahme eines landwirtschaftlichen Betriebes unerheblich (vgl. hierzu Steter-Somlo, S. 684 und 585 zu § 915, Anm. 1). Die Auffassung der Rechtsmittelinstanzen ist aber nicht einheitlich. Vielfach schließen sie sich ohne rechtliche und sachliche Prüfung dem vom Reichsarbeitsminister vertretenen Standpunkt an und lehnen die Versicherungsfreiheit solcher gärtnerischen Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit für landwirtschaftliche Arbeitnehmer erfüllen, ab. Da daraus für alle Beteiligten eine unerträgliche Rechtsunsicherheit erwächst, wollen wir hoffen, daß die Reichsregierung recht bald die oben erwähnte Entschiedenheit des Reichstages zur „gärtnerischen Rechtsfrage“ durchführt. Si.

## Zum Handelsvertrag mit Jugoslawien.

Von unserem handelspolitischen — Mitarbeiter.  
Unlängst ist der Vertrag mit Jugoslawien unterzeichnet worden. In der Reihe der zahlreichen südeuropäischen Staaten, mit denen wir in Verhandlungen stehen, ist dieser Vertrag jedenfalls der erste, in dem über die reiner Meistbegünstigung hinaus Tarifabreden getroffen worden sind. Wir glauben, daß aus diesem Grunde dem Vertrage zu Jugoslawien besondere Bedeutung zukommt, um so mehr, als Jugoslawien ein vornehmlich landwirtschaftlich genutztes Land ist. Finden wir hier auch Industrie, so tritt diese doch hinter die Landwirtschaft fast zurück. Uns interessiert hier, daß Jugoslawien das größte Pflaumenland der Welt ist, wie denn die bosnische Pflaume und das aus ihr vornehmlich in der Gegend von Kragnjevac zubereitete Pflaumenmus einen wertvollen Ausführposten des Landes darstellt. Jugoslawien hat auch eine gut entwickelte Obstkultur, und der Anbau von Äpfeln aus Jugoslawien stellt einen wertvollen Faktor der Bodenerzeugung des Landes dar.

Für unsere Wirtschaftsbeziehungen zu Jugoslawien ist bezeichnend, daß wir für etwa je 80 Millionen Mark in Einfuhr und Ausfuhr balancieren. Jugoslawien bietet das typische Bild eines Landes, das Industrieerzeugnisse aufnimmt und dafür den Ueberfluß seiner landwirtschaftlichen Erzeugung zu uns abführt. Die Zunahme der Handelsverflechtung der Landwirtschaft in Jugoslawien, das Bestreben des Landes, eigene Industrien auszubauen, die Verkehrsverhältnisse in Ordnung zu bringen und zu erhalten, lassen jedenfalls für die kommenden Jahre einen lebhaften Warenverkehr mit dem fleißigen Lande erwarten. Es ist nicht ohne Interesse, daß wir von Jugoslawien für etwa 94 Millionen Mark Obst, vornehmlich getrocknete Pflaumen und frische Äpfel, bezogen haben. Unsere Ausfuhr an landwirtschaftlichen Erzeugnissen dort hin ist, wie gesagt, gering. Aus den vorerwähnten Gründen war zu erwarten, daß Jugoslawien für sein Hauptausfuhrprodukt, die getrocknete Pflaume, Zollermäßigungen erhalten hat, ein Zugeständnis, das für unseren Lebensmittelhandel von Vorteil sein wird; stellt doch die bosnische Pflaume einen guten Weiterausfuhrartikel von Hamburg aus dar. Etwa 13 000 Tonnen haben wir 1926 hierin bezogen.

Was den Gartenbau im besonderen angeht, so befaßt sich auch der deutsch-jugoslawische Vertrag mit ihm. Im jugoslawischen Vertrage sind die Zollsätze für Weintrauben, für Äpfel und Birnen, verpakt und unverpakt, gebunden worden, so daß ein Herabgehen unter die italienisch-schweizerischen Vertragsätze vermieden worden ist. Dies ist von uns so großer Interesse, als es seitens der südeuropäischen Staaten an einem Drängen zur weiteren Ermäßigung des deutschen Obstzollens nie gefehlt hat, wie denn z. B. gerade Jugoslawien 1926 an der Einfuhr von Äpfeln nach Deutschland mit 7700 Tonnen beteiligt ist; hiermit hat es jedenfalls sein Einfuhrinteresse nach-

weisen können. Wir finden darin, daß weitere Ermäßigungen nicht gegeben worden sind, vielleicht erstmalig den Grundgedanke, daß die Gewährung der Meistbegünstigung und darüber hinaus die Einräumung bereits gegebener Vertragsätze ein durchaus genügendes Äquivalent für den Vertragsgegner darstellt. Es wäre zu wünschen, daß dieser Grundgedanke auch bei den künftigen Verträgen, von denen für die nächste Zeit der Abschluß mit der Tschechoslowakei und Ungarn in Frage steht, gleichfalls befolgt werden würde. Wenn hier auch niemals behauptet worden ist, daß der Zollschutz die einzige Gewähr dafür ist, daß sich unserer Gartenbau der Auslandskonkurrenz gegenüber entwickeln kann, so muß doch, angesichts der starken Verbelastung unserer Wirtschaft und der vermehrten Unkosten, gerade des teilweise stark heruntergewirtschafteten Gartenbaues zum Ausgleich des Vorwurfs der ausländischen Produktion am Zollschutz festgehalten werden. Der deutsche Gartenbau ist einseitig genug, um zu wissen, daß ein Zoll keine Faustpatrone darstellt, und die Veranstaltungen der letzten Monate haben auch denen, die den Wünschen auf Zollschutz zweifelnd gegenüberstehen, deutlich gezeigt, welche Qualitätssteigerungen der deutsche Gartenbau hervorbringen kann. Dieses kraftvolle und bewußte Streben nach Vervollkommnung der eigenen Leistung kann in Verbindung auch mit Zollmaßnahmen jedenfalls zu einer wertvollen Erstarbung des Gartenbaus im Interesse der heimischen Gesamtproduktion führen und uns dem Ziel näherbringen, das in der Ersparenis heimischer Zahlungsmittel für überflüssige ausländische Erzeugnisse zu sehen ist.

## Lebensfragen des deutschen Gartenbaues.

Von Dr. Cron in Heidelberg.  
III. Gestaltungsaussagen.

### A. Standardisierung.

Vor einiger Zeit machte ich einem der tätigen Gemütskünstler Heidelbergs Vorschläge wegen seiner Vorliebe für holländische Erzeugnisse. Er antwortete, daß er erstens an den höheren Preisen der Auslandsware auch höher bezahlende, und zweitens, daß die Auslandsware der zuverlässigeren Beschaffenheit wegen von ihm selber und von den Käufern bevorzugt werde. „Den holländischen Salatrahmen“, sagte er, „stelle ich, weil er tadellos sauber und ordentlich aussieht, als Reklamestück ins Schaufenster. Ich kann mit geschlossenen Augen hingreifen, anbieten und abgeben und doch sicher sein, daß ich nur beste Ware reiche. Steife Ware drehen die Kunden drei-, viermal in der Hand herum, wählen und wählen in der Ecke umher, und ich kann nie sicher sein, daß ihnen nicht ein Stück in die Hand fällt, das auf dem Komposthaufen, aber nicht in den Laden gehört, mir aber die Kundenschaft verleiht.“ Selbst wenn man an diesen Worten noch eine merkwürdige Schicht als vielleicht übertrieben abschält, so bleibt doch noch reichlich zum Nachdenken übrig. Es ist ein bitterer Arbeit eines durchaus nicht böswilligen aber geschäftsklaren Mannes, über das wir nicht mit Aufbegehren und Entrüstung hinwegkommen. Warenbild und Warenwert machen den Markt. Wo müssen unsere Gärtner, falls sie es nicht schon von selber angefangen haben, nur Bestimmen und diese in ansprechender Darstellung zum Markt schaffen, alles Geringere aber, falls es solches bei ihnen gibt, entweder klar und offen als Zweitware ansetzen oder dasselbe im Hühner- oder Schweineestall oder auf dem Komposthaufen umsetzen in andere Werte. Das alles ist eigentlich längst und oft genug gesagt worden, aber obgleich der Zug zur Bessereslieferung bei vielen längst Grundgedanke ist, haben wir doch noch sehr ungleichen Markt. Eben diese Ungleichheit aber wirkt erfahrungsgemäß nicht etwa dahin, daß der Preis der geringeren Erzeugnisse durch denjenigen der besseren gehoben wird, die Schluidermäßigkeit der geringeren zieht vielmehr auch den Preis der besseren nieder; denn die

### Eine feste Verglasung nur bei Verwendung

meiner verzinkt. Stifthaft. Neue verb. Ausführung! 1 kg (ca. 2000 St.) 2.80 M. 2.50 M.

für Frühbeetfenster 2.50 M. je 2 Splinten 10 M. Hersteller: K. Martin Seidel, Leipzig C, 22t. Brüderstraße 16.